

auf dem Kontinent „königliche“ Qualität gehabt hätten, deren Inhaber ihrer tatsächlichen Stellung nach „reguli“, Unterkönige, gewesen wären und auch von Zeitgenossen so bezeichnet worden wären. Diese These sucht der Vf. dadurch zu untermauern, daß er die Formen der Lehninvestitur mit dem Banner und mit dem Schwert verfolgt, beides königliche Attribute, die nach seiner Ansicht im 12. Jh. ein und dasselbe bedeuteten: Belehnung mit einem „feudum regale“, das — symbolisiert durch das Schwert — vor allem den Besitz der Gerichtsbarkeit beinhaltet habe. Damit meint der Vf. gegen Marc Bloch im 12. Jh. eine Zäsur im Übergang des Lehnswesens als einer vornehmlich militärisch begründeten Einrichtung zu einer administrativen erkannt und einer neuen Periodisierung der Geschichte des Lehnswesens Bahn gebrochen zu haben. Mit dieser Meinung wird er wohl allein bleiben, denn seine wirren, auf unzureichenden und veralteten Quellen- und Literaturangaben beruhenden und diese noch dazu unkritisch verwertenden Ausführungen vermögen in nichts zu überzeugen. A. P.

Thea Buyken, *Die Constitutionen von Melfi und das Jus Francorum* (Abhandlungen der Rheinisch-Westfälischen Akademie der Wissenschaften, Bd. 51) Opladen 1973, Westdeutscher Verlag, 122 S., DM 32, ist eine wichtige Ergänzung zu dem im Jahre 1960 erschienenen Buch der Verfasserin über „Das römische Recht in den Constitutionen von Melfi“. Das in den zeitgenössischen Quellen oft erwähnte „Jus Francorum“ existiert natürlich nicht als fest umrissene Kodifikation; die Verfasserin muß es vielmehr von Fall zu Fall erschließen aus den Rechtsgewohnheiten der Normannen in ihrer französisch-englischen Heimat, in ihren Staatsgründungen in Süditalien-Sizilien und im Heiligen Land. Die Reste dieser Gewohnheiten sind in den Konstitutionen Friedrichs II. allerdings meist nur dann erwähnt, wenn sie außer Kraft gesetzt werden. Die vom Kaiser übernommenen Gesetze seiner normannischen Vorfahren dagegen sind schon stark vom römischen Recht geprägt und liefern uns nur vereinzelt normannische Rechtswörter und Rechtsgewohnheiten. Diesen und anderen Spuren im Verwaltungs-, Privat-, Straf- und Prozeßrecht geht die Verfasserin sorgsam nach. In reicher Fülle hat sich das fränkisch-normannische Rechtsgut nur in den lehnrechtlichen Bestimmungen der Konstitutionen erhalten. — Im Anhang informiert die Verfasserin über die Zusammensetzung der vom fränkisch-normannischen Recht bestimmten Assisen von Jerusalem und von Antiochien. Das dargebotene Material ist durch ein Personen- und Sachregister gut erschlossen. H. M. S.

Thea Buyken, *Über das Prooemium der Constitutionen von Melfi*, *Revista Portuguesa de História* 14 (1973) S. 161—176, analysiert das berühmte Vorwort zu den Konstitutionen Friedrichs II. für das Königreich Sizilien von 1231 und die sich aus ihm ergebende einzigartige Stellung des Monarchen. Zugrunde liegen zweifellos aristotelische und augustinische Gedanken; direkt und wörtlich benutzt sind allerdings nur die Bibel und das *Corpus iuris civilis*, wie im einzelnen nachgewiesen wird. Schade, daß sich die Verfasserin nicht mit den Bemerkungen von E. Kantorowicz, Kaiser Friedrich der Zweite, *Ergänzungsband* S. 96 ff. und öfter, auseinandergesetzt hat. H. M. S.

Walter Dürig, *Gottesurteile im Bereich des Benediktinerklosters Weihestephan (Freising) unter Abt Erchanger (1082—1098)*, *Archiv für Liturgiewissenschaft* 15 (1973) S. 101—107, weist aus Quellenzeugnissen nach, daß die Weihestephaner Mönche Gottesurteile nicht billigten, obwohl ein Pontifikale ihres Klosters aus dem 11. Jh. (heute die Münchener Hs. Clm 21587) Formeln für die Feuer- und Wasserprobe überliefert. H. Z.

Heinrich Demelius, *Erhart Haidem, Richter zu Perchtoldsdorf bei Wien, und die landesfürstlichen Grundbücher 1431—1523. Ein Beitrag zur österreichi-*